

**Kleine Anfrage der Fraktion der CDU vom 8. Dezember 2009****Scheinanmeldungen**

Durch eine Novelle des Melderechtsrahmengesetzes im Jahr 2002 wurde die bis dahin geltende Mitwirkungspflicht des Vermieters bei der An- oder Abmeldung zum Melderegister abgeschafft. Seither sind die Meldebehörden auch im Land Bremen dazu übergegangen, bei der Anmeldung von Wohnungen auf die Vorlage von Mietverträgen bzw. Bestätigungen des Vermieters zu verzichten.

Die als ein Beitrag zur Entbürokratisierung gedachte Neuregelung hat in den letzten Jahren zu einer Zunahme sogenannter Scheinanmeldungen geführt. Aus anderen Bundesländern sind Fälle bekannt, in denen Polizei und Verwaltung durch Zufall aufgedeckt haben, dass in kleinen Wohnungen Dutzende von Personen fälschlicherweise gemeldet waren. Zum Teil wussten weder der Eigentümer noch der wahre Mieter, dass sich weitere Personen unter der Adresse angemeldet hatten.

Motiv für die Zulegung falscher Meldedaten kann die Absicht sein, sich Gläubigern oder Unterhaltverpflichtungen zu entziehen. Scheinanmeldungen erleichtern Kriminellen den Betrug im Versandhandel sowie die Eröffnung von Konten unter falscher Adresse. Da auch die Justiz mit den falschen Daten aus dem Melderegister arbeitet, wird die Verfolgung von Straftätern erschwert, und es besteht die Gefahr, dass die Polizei bei Gefahr im Verzug in Wohnungen eindringt, deren Bewohner mit dem Gesuchten in keinem Zusammenhang stehen.

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Scheinanmeldungen sind dem Senat in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven bekannt geworden? Wie viele Abmeldungen sind von Amts wegen erfolgt? Lassen die Zahlen bzw. lässt Verwaltungspraxis diesbezüglich eine Entwicklung erkennen?
2. Wie viele Fälle, in denen sich mehrere Personen fälschlicherweise unter einer Wohnadresse angemeldet hatten, sind der Verwaltung bekannt geworden? Was waren die Hintergründe?
3. Welche Erkenntnisse zu Scheinanmeldungen haben die Behörden in Bremen und Bremerhaven aus dem Versand von Wahlunterlagen, Lohnsteuerkarten und anderen behördlichen Schreiben gesammelt?
4. In welchem Umfang hält der Senat die Meldedaten in Bremen und Bremerhaven für falsch? Mit welchen Maßnahmen wirkt die Verwaltung auf eine Berichtigung des Melderegisters hin?
5. Wie kann der Eigentümer einer Wohnung in Erfahrung bringen, wie viele und welche Personen in seiner vermieteten Wohnung gemeldet sind? Ist die Meldebehörde verpflichtet, ihm Auskunft zu erteilen?
6. Mit welchen Konsequenzen hat derjenige zu rechnen, der bei der Meldebehörde falsche Angaben zur Wohnadresse macht, um eine Scheinanmeldung durchzuführen? Wie viele Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten wurden in diesem Zusammenhang mit welchem Ergebnis in den letzten fünf Jahren durchgeführt?
7. Welche Motive für das Anmelden falscher Adressen haben Polizei und Verwaltung feststellen können?

8. Bei welchen Delikten und in welchem Umfang spielen falsche Meldedaten in Ermittlungsverfahren der Justiz eine Rolle? Wie beurteilt der Senat das Phänomen der Scheinanmeldungen im Hinblick auf die Arbeit von Polizei und Justiz, insbesondere im Hinblick auf Wohnungsdurchsuchungen und Entscheidungen über Haftbefehle?
9. Wie bewertet der Senat das Vorhaben einiger Bezirke von Berlin, die Angaben bei der Meldebehörde in Zukunft wieder vermehrt auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen?
10. Wie bewertet der Senat die Pläne auf Bundesebene, im Rahmen eines Bundesmeldegesetzes die Zustimmung der Vermieter bei der Anmeldung von Mietern wieder einzuführen?

Wilhelm Hinners,  
Thomas Röwekamp und Fraktion der CDU

D a z u

### **Antwort des Senats vom 19. Januar 2010**

1. Wie viele Scheinanmeldungen sind dem Senat in den letzten fünf Jahren in Bremen und Bremerhaven bekannt geworden? Wie viele Abmeldungen sind von Amts wegen erfolgt? Lassen die Zahlen bzw. lässt Verwaltungspraxis diesbezüglich eine Entwicklung erkennen?

Die Meldebehörde Bremen führt seit dem Jahr 2006 eine Gesamtstatistik über die Anzahl der von ihr vorgenommenen Abmeldungen von Amts wegen. Eine separate Geschäftsstatistik über die Anzahl von Abmeldungen, bei denen nach entsprechenden Ermittlungen festgestellt wird, dass diese auf tatsächliche „Scheinanmeldungen“ (Anmeldung ohne jemals die maßgebliche Wohnung tatsächlich bezogen zu haben) zurückgehen, wird nicht geführt. Es ist nicht zulässig die Anzahl der Abmeldungen von Amts wegen mit der Anzahl der Scheinanmeldungen gleichzustellen.

Anzahl der Abmeldungen von Amts wegen in der Stadtgemeinde Bremen

2006	4077 Personen,
2007	4384 Personen,
2008	5222 Personen,
2009 (Stand: 11. Dezember 2009)	5464 Personen.

Die stetige Steigerung der durchgeführten Abmeldungen von Amts wegen ist im Wesentlichen auf die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität des Melderegisters zurückzuführen (z. B. Einführung der elektronischen Rückmeldung im Jahre 2007, bundesweite Einführung des Steueridentifikationsmerkmals [Steuer-ID] im Jahre 2008). Diese Maßnahmen haben dazu geführt, dass eine Vielzahl von nicht mehr aktuellen Einträgen berichtigt werden konnten. Ob Scheinanmeldungen im Vergleich zu den Vorjahren zugenommen haben, lässt sich anhand der Zahlen nicht beantworten.

Auch für die Stadt Bremerhaven können keine Angaben über die Anzahl von Scheinanmeldungen gemacht werden. In der Zeit vom 1. Januar 2005 bis zum 17. Dezember 2009 erfolgten in Bremerhaven insgesamt 3102 Abmeldungen von Amts wegen.

2. Wie viele Fälle, in denen sich mehrere Personen fälschlicherweise unter einer Wohnadresse angemeldet hatten, sind der Verwaltung bekannt geworden? Was waren die Hintergründe?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Welche Erkenntnisse zu Scheinanmeldungen haben die Behörden in Bremen und Bremerhaven aus dem Versand von Wahlunterlagen, Lohnsteuerkarten und anderen behördlichen Schreiben gesammelt?

Aus dem Rücklauf von behördlichen Schreiben kann nicht grundsätzlich geschlossen werden, dass die betroffene Person sich für die maßgebliche Wohnung nur

zum Schein angemeldet hat. Es kommt vor, dass sich Personen, die ins Ausland verziehen nicht abmelden und von daher melderechtlich nicht festzustellen sind. Dies gilt ebenso für Personen, die aus ihrer Wohnung ausziehen, sich zwar in Deutschland aufhalten, ihrer Meldeverpflichtung jedoch nicht nachkommen. Mit zu berücksichtigen sind auch die Fälle, die für einen kurzen Zeitabschnitt melderechtlich nicht korrekt aufgenommen sind. Es besteht im Falle eines Umzugs in der Regel keine Verpflichtung mehr, sich bei der bisherigen Meldebehörde abzumelden, sondern nur sich bei der neu zuständigen Meldebehörde anzumelden. Diese benachrichtigt die bisherige Meldebehörde im Rahmen eines Rückmeldeverfahrens über die notwendige Fortschreibung des Melderegisters. Dieses erfolgte früher auf dem Papierweg, sodass zum Teil einige Zeit verging, bis der Registereintrag wieder korrekt war. Sofern in diesem Zeitraum der Versand beispielsweise der Lohnsteuerkarten erfolgte, führte dies ebenfalls zu Rückläufen. Mit der Einführung der elektronischen Rückmeldung zwischen den Meldebehörden konnte diese Problematik auf ein Minimum reduziert werden, da die Daten nunmehr unmittelbar elektronisch zur Verfügung stehen und ins Register eingepflegt werden können.

4. In welchem Umfang hält der Senat die Meldedaten in Bremen und Bremerhaven für falsch? Mit welchen Maßnahmen wirkt die Verwaltung auf eine Berichtigung des Melderegisters hin?

Das im Jahre 2007 bundesweit eingeführte elektronische Rückmeldeverfahren zwischen den Meldebehörden und die Einführung der Steuer-ID hat zu einer deutlichen Qualitätssteigerung des Melderegisters geführt, weil so Mehrfachmeldungen in den Registern aufgedeckt worden sind bzw. zukünftig weitgehend vermieden werden (siehe dazu auch die Antwort zu Frage 1).

§ 21 Bremisches Meldegesetz verpflichtet die Meldebehörde, Hinweisen für eine Unrichtigkeit des Melderegisters nachzugehen. Die erforderlichen Ermittlungen stellen sich allerdings zumeist nicht ganz einfach dar, weil die Meldebehörde selbst nicht über einen eigenen Außendienst verfügt. Soweit in Einzelfällen Ermittlungen vor Ort erforderlich werden, muss auf den örtlichen Bezirksdienst der Polizei zurückgegriffen werden. Im Übrigen erfolgt zur Sachverhaltsaufklärung in der Regel der Rückgriff auf den Wohnungsgeber auf Grundlage des § 20 Abs. 2 Bremisches Meldegesetz.

5. Wie kann der Eigentümer einer Wohnung in Erfahrung bringen, wie viele und welche Personen in seiner vermieteten Wohnung gemeldet sind? Ist die Meldebehörde verpflichtet, ihm Auskunft zu erteilen?

Die Meldebehörde hat nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Bremisches Meldegesetz der Eigentümerin und dem Eigentümer der Wohnung und, wenn diese Person nicht Wohnungsgeberin oder Wohnungsgeber ist, auch der Wohnungsgeberin oder dem Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses Auskunft über Vor- und Familiennamen sowie Doktorgrad der in ihrer oder seiner Wohnung gemeldeten Personen zu erteilen.

6. Mit welchen Konsequenzen hat derjenige zu rechnen, der bei der Meldebehörde falsche Angaben zur Wohnadresse macht, um eine Scheinanmeldung durchzuführen? Wie viele Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten wurden in diesem Zusammenhang mit welchem Ergebnis in den letzten fünf Jahren durchgeführt?

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 Bremisches Meldegesetz handelt eine Person ordnungswidrig, die sich vorsätzlich oder fahrlässig für eine Wohnung anmeldet, die sie nicht bezieht. Ordnungswidrigkeiten nach § 35 Abs. 1 Bremisches Meldegesetz können nach § 35 Abs. 3 Bremisches Meldegesetz mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden. Eine Statistik wird in diesem Bereich nicht geführt. Im Übrigen kann ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nur durchgeführt werden, wenn die tatsächliche Anschrift des Betroffenen bekannt wird.

7. Welche Motive für das Anmelden falscher Adressen haben Polizei und Verwaltung feststellen können?

Über die Motivlage der Personen, die sich zum Schein anmelden, hat die Verwaltung keine Erkenntnisse. Die vorliegenden Erkenntnisse der Polizei lassen vermuten, dass die Anmeldungen an tatsächlich existenten Adressen mit oftmals

echten Personalien als Vorbereitungshandlung zur späteren Begehung von Straftaten erfolgen. Die dann erlangte Meldebescheinigung soll für verschiedene Betrugsarten, wie beispielsweise Kontoeröffnungs- oder Warenkreditbetrug, genutzt werden. Möglich ist allerdings weder eine Filterung der „Scheinangemeldeten“ aus dem Gesamtbestand der Tatverdächtigen in diesen Deliktsbereichen noch eine Spezifizierung bezüglich des Anteils der Abmeldungen von Amts wegen (vergleiche Antwort zu Frage 1).

8. Bei welchen Delikten und in welchem Umfang spielen falsche Meldedaten in Ermittlungsverfahren der Justiz eine Rolle? Wie beurteilt der Senat das Phänomen der Scheinmeldungen im Hinblick auf die Arbeit von Polizei und Justiz, insbesondere im Hinblick auf Wohnungsdurchsuchungen und Entscheidungen über Haftbefehle?

Scheinmeldungen spielen insbesondere in Verfahren wegen Kontoeröffnungs- oder wegen Warenkreditbetruges eine Rolle (vergleiche Antwort zu Frage 7). Bei mehreren Wohnanschriften in Bremen erfolgten jeweils zahlreiche Scheinmeldungen.

Unter Vorlage von Anmeldebestätigungen werden Bank- oder Versandhauskonten eröffnet. Nach Aushändigung der EC-Karten wird sodann unter Vorlage der EC-Karte eingekauft, obwohl das Konto nicht gedeckt ist. Da das betrügerische Vorgehen üblicherweise erst nach etwa vier Wochen entdeckt und Anzeige erstattet wird, besteht einerseits ausreichend Gelegenheit zu betrügerischem Handeln, andererseits auch genügend Zeit, sich rechtzeitig der Strafverfolgung zu entziehen. Beim Betrug im Versandhandel wird die Ware angenommen, der Zusteller wird über die Identität des Empfängers getäuscht, der Kaufpreis anschließend nicht bezahlt. Beim Betrug im Internetversandhandel wird der Kaufpreis auf das Konto der Scheinmelder überwiesen, die Lieferung der Ware unterbleibt jedoch.

Beispielsweise wurden in einem bei der Staatsanwaltschaft Bremen anhängigen umfangreichen Ermittlungsverfahren (mit insgesamt 170 Scheinmeldungen) der deutschen Sprache weitestgehend unkundige Personen aus dem Ausland geholt, zunächst zur Anmeldung sowie zur Kontoeröffnung und anschließend zu zahlreichen Warenhäusern begleitet, in denen die EC-Karten umfangreich und überwiegend zum Erlangen von Waren im Wert von jeweils zwischen 50 € und 300 € eingesetzt wurden.

Bei der Entdeckung der Betrugshandlungen sind die Beschuldigten oft nicht mehr in der Bundesrepublik. Wohnungsdurchsuchungen führen dann nicht zur Auffindung der betrügerisch erlangten Waren, deren Verbleib regelmäßig nicht geklärt werden kann. Erfahrungen mit dem Erlass von Haftbefehlen liegen bislang in einschlägigen Verfahren nicht vor.

9. Wie bewertet der Senat das Vorhaben einiger Bezirke von Berlin, die Angaben bei der Meldebehörde in Zukunft wieder vermehrt auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen?

Die bestehenden Instrumente nach § 21 Bremisches Meldegesetz sind bei konsequenter Anwendung durchaus geeignet, die Qualität des Melderegisters zu sichern. Kontrollen in Form von regelmäßigen Abgleichen mit der wohnungsgebenden Person bei bestimmten Anschriften sind ein weiteres geeignetes und auch angewendetes Mittel.

10. Wie bewertet der Senat die Pläne auf Bundesebene, im Rahmen eines Bundesmeldegesetzes die Zustimmung der Vermieter bei der Anmeldung von Mietern wieder einzuführen?

Ob die Wiedereinführung der Wohnungsgeberbestätigung zu einer besseren Qualität des Melderegisters führen kann, ist zweifelhaft. Sie würde nur dann Sinn machen, wenn die Wohnungsgebereigenschaft für die Meldebehörde unmittelbar bei der Anmeldung ohne größere Aufwände nachprüfbar wäre. Dies würde zumindest voraussetzen, dass es ein Wohnungsgeberverzeichnis gäbe mit dem ein elektronischer Abgleich erfolgen könnte. Besser wäre noch ein Unterschriftenregister, sodass die Unterschrift auf der Wohnungsgeberbestätigung mit der Originalunterschrift verglichen werden kann. Problematisch ist dabei u. a. auch, dass die wohnungsgebende Person im Sinne des Melderechts nicht prinzipiell die

Eigentünerin oder der Eigentümer einer Wohnung ist. Im Falle von Untermietverhältnissen gilt die Hauptmieterin respektive der Hauptmieter als wohnungsgebende Person.

Nur wenn eine tatsächliche Überprüfung der Richtigkeit der Wohnungsgeberbestätigung erfolgen kann, könnte das damit bezweckte Ziel erreicht werden. Sofern nur ein Formular unterzeichnet vorgelegt werden muss, dürfte dies Personen, die sich zum Schein anmelden wollen, kaum abschrecken. Das gewünschte Ziel könnte damit nicht erreicht werden, statt dessen würden damit jedoch Möglichkeiten für zukünftige elektronische Anmeldungen erschwert, wenn nicht gar verhindert werden. Diese Einschätzung hat auch dazu geführt, die Vermieterbescheinigung seinerzeit zu streichen.